

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**

Betreff: Kapitaleinlage Altenhilfe Tübingen gGmbH (AHT)

Bezug: 144/2012 Aufhebung von Sperrvermerken und 221/2012 Jahresabschluss 2011 AHT
Tübingen gGmbH

Anlagen: Bezeichnung:

Beschlussantrag:

1. Die Universitätsstadt Tübingen nimmt eine Kapitaleinlage in Höhe von 500.000 Euro bei der AHT zu Einstellung in die Kapitalrücklage vor.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der AHT einen Beschluss herbeizuführen, der die Auflösung der Kapitalrücklage zum Zwecke der Reduzierung des bestehenden Verlustvortrags beinhaltet.
3. Die Verwaltung wird angewiesen, der AHT eine Bescheinigung im Sinne von Art. 3 der EU-Verordnung Nr. 360/2012 vom 25.04.2012 auszustellen

Finanzielle Auswirkungen		Jahr: 2012	Folgej.:
Investitionskosten:	€	500.000 €	0 €
bei HHStelle veranschlagt:	2.4300.9300.000-0101		
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Durch die Kapitaleinlage soll der bestehende Verlustvortrag der AHT reduziert und damit die Bilanzsituation verbessert werden.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

In Folge des Jahresabschlusses 2011 hat sich der Verlustvortrag seit Gründung der Gesellschaft im Jahre 2002 auf 666.405,93 Euro erhöht. Bereits mit Verabschiedung der Haushaltssatzung 2012 am 05.03.2012 hat der Gemeinderat HH-Mittel in Höhe von 500.000 Euro für die Eigenkapitalerhöhung an die AHT bereitgestellt. Die Auszahlung der finanziellen Mittel soll nunmehr beihilfekonform erfolgen.

2. Sachstand

Nach dem Gesellschaftsvertrag ist der Gegenstand der AHT der Bau und der Betrieb örtlicher Einrichtungen sowie die Übernahme von Betriebsträgerschaften im Bereich der Alten- und Krankenpflege in der Universitätsstadt Tübingen. Dies umfasst neben dem Betrieb von stationären Pflegeeinrichtungen auch die Erbringung ambulanter und teilstationärer Leistungen sowie einschlägige gemeinwesenorientierte Angebote. Die Gesellschaft verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO und erbringt Leistungen die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind. Die Leistungen der AHT gelten als sogenannte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) im Sinne des Art. 106 Absatz 2 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Seit Gründung der AHT im Jahr 2002 als 100 % Tochtergesellschaft der Universitätsstadt Tübingen ist ein Verlustvortrag in Höhe von 666.405,93 Euro aufgelaufen. Durch die Vornahme der Kapitaleinlage soll der bestehende Verlustvortrag der AHT reduziert und damit die Bilanzsituation verbessert werden. Die Einlage hat auch im Einklang mit den europarechtlichen Vorschriften, insbesondere Art. 107 Abs. 1 AEUV zu erfolgen.

Vor diesem Hintergrund wird eine einmalige Einlage in Höhe von 500.000 Euro in die Kapitalrücklage der AHT durch ihre Gesellschafterin, der Universitätsstadt Tübingen, gewährt. Die Kapitalzuführung entspricht dem maximalen Höchstbetrag, der nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 (L 114/8 in EU-Amtsblatt von 26. April 2012) für DAWI innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren getätigt werden darf und dem Transparenzprinzip gemäß Art. 2, Absatz 4 der Verordnung. Es handelt sich daher um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der oben genannten Verordnung. Die AHT hat in den letzten drei Steuerjahren keine Beihilfen von staatlicher Seite erhalten. Die Einlage wird daher unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Die Kapitaleinlage in Höhe von 500.000 Euro darf nur für die Unternehmenszwecke der AHT im Sinne des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 28.01.2010 genutzt werden.
- Die AHT hat den Nachweis hinsichtlich der Erfüllung von DAWI zu erbringen. Der Nachweis für die Erbringung der DAWI erfolgt im Rahmen des Beteiligungsberichts.
- Die Rechte der Universitätsstadt Tübingen bei Nichterbringung der DAWI bzw. einer Nutzung der Kapitalrücklage zu Zwecken außerhalb der oben benannten DAWI durch die AHT sind durch die Funktion der Stadt als Gesellschafterin im Gesellschaftsvertrag geregelt. Die beteiligten Seiten (AHT und/oder Stadt) haben dafür Sorge zu tragen, dass die beihilfebegründeten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.

-

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Universitätsstadt Tübingen nimmt eine Kapitaleinlage bei der AHT in Höhe von 500.000 Euro vor. Diese dient der Reduzierung des bestehenden Verlustvortrages.

4. Lösungsvarianten

Auf die Kapitaleinlage wird verzichtet. Dadurch bleibt der bestehende Verlustvortrag unverändert bestehen bzw. baut sich weiter auf, was die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung zur Folge haben könnte. Die Möglichkeit der Reduzierung des vorhandenen Verlustvortrags aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ist bei Beibehaltung des derzeitigen Qualitätsstandards nicht gegeben.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Haushaltsansatz bei der Haushaltsstelle 2.4300.9300.000-0101 Eigenkapitalerhöhung an die AHT gGmbH wird planmäßig bewirtschaftet.